

Leitfaden des ÖASB-Bundesorganisation zu den Bestimmungen, welche bis 16. Juni 2021 gelten:

Richtig Singen im Verein!

1. Allgemeines

Da Proben und Konzerte von Chor-Vereinen als Zusammenkünfte gem. § 13 der geltenden COVID-19-Verordnung gelten, sind die grundsätzlichen Regeln einzuhalten:

- Nur zwischen 5:00 und 22:00 Uhr.
- Keine Verabreichung von Speisen oder Ausschank von Getränken.
- Zutritt nur für Personen welche entweder
 - GETESTET (behördlich anerkanntes Testergebnis),
 - GEIMPFT (Impfpass, gültig ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung) oder
 - GENESEN (ärztliche Bestätigung einer überstandenen Infektion in den vergangenen sechs Monaten) sind.
- Mindestabstand von 2 Metern zu haushaltsfremden Personen (beim Austrecken sollte sich niemand eine andere Person berühren können)
- Maskenpflicht
- Anzeigepflicht (Proben/Konzerte mit mehr als zehn Personen sind von den verantwortlichen Personen **spätestens eine Woche vorher** bei der örtlichen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Stadtmagistrat anzuzeigen): Dabei müssen folgende Angaben gemacht werden:
 - Name und Kontaktdaten (Telefonnr., Email-Adresse) der verantwortlichen Person,
 - Zeit, Dauer und Ort der Probe/des Konzerts,
 - Zweck der Zusammenkunft (Probe oder Konzert) und
 - Voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer*innen.

Ein Sammelanzeige für mehrere Proben ist möglich.

- Registrierungspflicht: Die verantwortliche Person muss folgende Daten aller Teilnehmer*innen erheben:
 - Vor- und Familiennamen, Telefonnummer bzw. Email-Adresse
 - Datum und Uhrzeit des Betretens und Aufenthalts am Ort der Zusammenkunft

2. Proben

Für Proben von Chören, welche Vereine sind gilt zusätzlich:

- höchstens 50 Sänger*innen;
- bei Proben in Innenräumen müssen 20 m² pro Person vorhanden sein;
- bei Proben im Freien keine weiteren Einschränkungen;
- Maskenpflicht (außer beim Singen).

Für Chöre, welche **kein Verein** sind, gelten die engen Grenzen allgemeiner Zusammenkünfte:

- im Freien max. 10 Personen plus max. 10 Minderjährige,
- in Innenräume max. 4 Personen plus max. 6 Minderjährige;
- keine Registrierungs- bzw. Anzeigepflicht.

3. Konzerte

Für im Verein organisierte Chöre gilt für deren Konzerte zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen:

- Ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze: max. 50 Personen;
- Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen:
 - Im Freien: max. 3.000 Personen,
 - In Innenräumen: max. 1.500 Personen,
 - Jedenfalls nie mehr als die Hälfte der Personenkapazität der Veranstaltungsortes.
- Ab 50 Personen: Genehmigungspflicht (Veranstaltung muss von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden).

4. Grundlegende Empfehlungen

- Die behördlichen Vorschriften (Verordnungen, Anweisungen) immer einhalten!
- Alle Chorsänger*innen handeln eigenverantwortlich!
- Die Minimierung der Ansteckungsgefahr hat oberste Priorität!
- Körperliche Nähe (Umarmungen, Gespräche in engstehenden Gruppen, etc.) vermeiden!
- Zusammenkünfte, Proben und Konzerte wenn möglich, im Freien abhalten!
- In kleinen Gruppen proben!
- Verzicht zur Teilnahme an Proben und Konzerten bei Infektionskrankheiten, Erkältungen etc.!